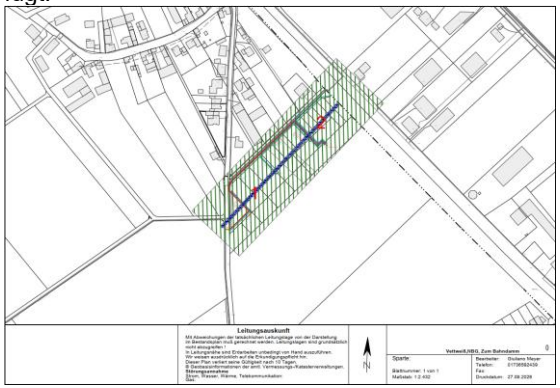
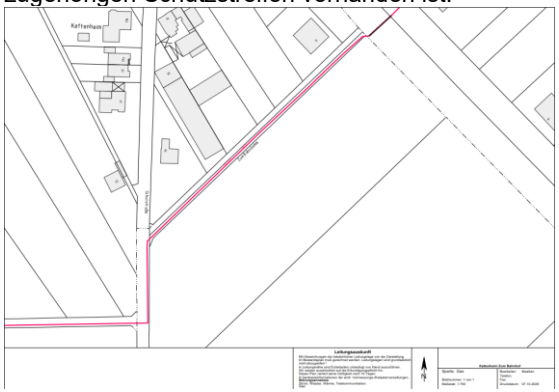
Gemeinde Vettweiß: Bebauungsplan Nr. VE-21 „Zum Bahndamm“, 1. Änderung

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.10.2026	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.
02	Bezirksregierung Köln Dezernat 54A – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	05.10.2026	ausgehend von o.g. Verfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß "Ve-21", Zum Bahndamm; hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“ erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Obere Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.
03	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 51103 Köln	07.10.2026	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ist das insbesondere von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben 1. Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß "Ve-21", Zum Bahndamm; hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Gleichwohl weisen wir rein vorsorglich auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutsche Bahn AG keine Einwände bzgl. der Inhalte der Bebauungsplanänderung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
03	Fortsetzung: Deutsche Bahn AG DB Immobilien 51103 Köln		Wir bitten zudem um die Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen Zu Ihrer Information erhalten Sie unter folgendem Link ergänzend allgemeine Hinweise zu Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen: www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch keine Belange des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	Wasserverband Eifel-Rur (WVER) 52325 Düren	07.10.2026	seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur wird keine Stellungnahme geäußert, da der o.g. Bereich außerhalb des Verbandsgebietes liegt.	-	-

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
05	Westnetz GmbH 52353 Düren	08.10.2026	diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Gasnetz und das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Bereich des Plangebietes bereits eine Planung zur Erschließung des Gebietes mit Strom und Straßenbeleuchtung vorhanden ist. Einen Erschließungsplan habe ich dem Mail angefügt.  Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass im Bereich des Plangebietes eine Gasleitung mit dem dazugehörigen Schutzstreifen vorhanden ist. 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westnetz GmbH keine Einwände bestehen. Gemäß den zur Verfügung gestellten Plänen befinden sich die Leitungen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen und im Bereich des Leitungsrechts.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Landeseisenbahnverwaltung NRW 50733 Köln	09.10.2026	die zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Ve-21 „Zum Bahndamm“ habe ich aus Sicht der Landeseisenbahnverwaltung NRW eisenbahntechnisch geprüft.		
			Ich möchte nur auf die folgenden Punkte hinweisen. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keinerlei Beeinträchtigungen für den Betrieb der Gleisanlagen der Rurtalbahn GmbH entstehen. • Weiter weise ich darauf hin, dass Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, ausgeschlossen sind. • Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.	Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
			Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin anzugeben. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten	Geltendes Recht ist ohnehin zu beachten. Ein grundsätzlicher Abstand ist durch das Abrücken der überbaubaren Fläche um 3 m von der Flurstückgrenze gegeben.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
07	Amprion GmbH Betrieb Bestandssicherung	12.10.2026	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
08	Schiene – Infrastruktur Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH	13.10.2026	der Planbereich grenzt unmittelbar an unsere Grundstücke der Eisenbahnstrecke Düren-Euskirchen an. Wir bitten Sie, sich direkt mit dem zuständigen EIU Rurtalbahn GmbH, Kölner Landstraße 271, 52351 Düren, Abt. Infrastruktur-Schiene, zwecks Abstimmung, in Verbindung zu setzen.	Die Rurtalbahn GmBH wurde im Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
09	Bezirksregierung Arnsberg 44025 Dortmund	20.10.2026	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Karl“. Eigentümerinnen der Bergbauberechtigung „Karl“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Ferner liegt der Planungsbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen	Ein entsprechender Hinweis auf das Bergwerksfeld und auf den Einfluss der Grundwasserabsenkung (Sümpfungsmaßnahmen) ist in den Planunterlagen enthalten. Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich. Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
09	Fortsetzung: Bezirksregierung Arnsberg 44025 Dortmund		eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		
10	Erftverband 50103 Bergheim	22.10.2026	aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Erftverbands keine Bedenken bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.

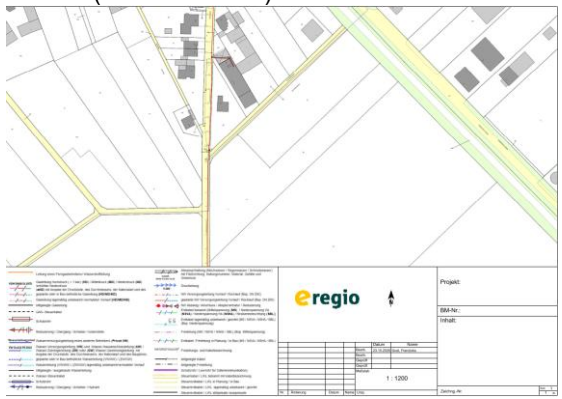
Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Kreisverwaltung Düren 52348 Düren	26.10.2026	Zur Anfrage wurden folgende Ämter des Kreises Düren beteiligt: ➢ Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus ➢ Umweltamt ➢ Zentrales Gebäudemanagement ➢ Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster ➢ Bauordnungsamt ➢ Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung		
			<u>Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung</u> Bei den geplanten Stichwegen in einer Breite von 3,5m ist ein Begegnen zweier Fahrzeuge nicht möglich. Daher sollten diese verbreitert werden, um den Begegnungsfall zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für den nördlichen und südlichen Stichweg, über die jeweils ein Parkplatz erschlossen werden soll.	Die im Bebauungsplan festgesetzten Breiten der Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der 1. Änderung und bleiben unverändert.	Kein Beschluss erforderlich.
			Die Sichtdreiecke sind zu gewährleisten. Die Ausbauplanung ist frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.	Die Hinweise auf die erforderlichen Sichtverhältnisse sowie die frühzeitige Abstimmung der Ausbauplanung mit der Straßenverkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanung berücksichtigt. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind freizuhalten und die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen ist mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.	Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<u>Umweltamt</u> **Stellungnahme Wasserwirtschaft** Gemäß Punkt 2 der Begründung wurde im Zuge der weiterführenden Erschließungsplanungen festgestellt, dass für die Erschließung der zusätzlichen Bauflächen die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich ist. Des Weiteren hat sich u.a. herausgestellt, dass zusätzliche Stellplätze bzw. eine geänderte Anordnung sinnvoll sind. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Ve-21 „Zum Bahndamm“ sollen die planungsrechtlichen		

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Fortsetzung: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren		Voraussetzungen für die erforderlichen Anpassungen geschaffen werden. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Änderungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ve – 21. Zu bestehende Festsetzungen und Annahmen – z.B. zur Niederschlagswasserbeseitigung der Baugrundstücke - wird auf die Stellungnahme zum ursprünglichen Bebauungsplan Ve – 21 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Ve – 21 aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken erhoben wurden. Auf die Stellungnahme zur erneuten Offenlage aus Mai 2025 wird verwiesen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: 1. Niederschlagswasserbeseitigung der Straßenflächen und Stichwege Gemäß Punkt 7.3 der Begründung lag den bisherigen Planungen die Annahme zugrunde, dass anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet dezentral versickert werden kann. Im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung habe sich herausgestellt, dass ergänzende Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erforderlich werden. Für die Ableitung des auf öffentlichen Verkehrsflächen und Stichwegen anfallenden Niederschlagswassers wird die Herstellung eines Regenrückhaltbeckens vorgesehen. Das Regenrückhaltebecken wird für ein 100 jährliches Ereignis dimensioniert. Es soll eine gedrosselte Weiterleitung mittels Doppelpumpstation in die Kanalisation im Bereich der Schulstraße erfolgen. Der Unteren Wasserbehörde liegt der Entwurf des Entwässerungskonzeptes für die Privaterschließung des Ingenieurbüros Dr. Jochims & Burtscheid von Mai 2026 vor. Demnach ist das Regenrückhaltebecken für ein 100 jährliches Regenereignis dimensioniert. Die Weiterleitungsmenge aus dem Regenrückhaltebecken beträgt 2 l/s. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Vettweiß handelt es sich beim	Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind ausschließlich die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Ve – 21. Zu den im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Bebauungsplan vorgetragenen wasserwirtschaftlichen Bedenken wurde bereits eine sachgerechte Abwägung vorgenommen, die in den Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Ve-21 dokumentiert wurde. Die Bezirksregierung Köln wurde als zuständige Obere Wasserbehörde am Verfahren beteiligt. Sie hat mitgeteilt, dass sie keine Betroffenheit der Zuständigkeiten des Dezernats 54 erkennt; Bedenken gegen die Planung wurden von ihr nicht vorgetragen. Damit liegen im Beteiligungsverfahren keine Einwendungen der Bezirksregierung gegen die vorgesehene Entwässerung vor.	Kein Beschluss erforderlich. Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Fortsetzung: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren		Bestandskanal in der Schulstraße um einen Mischwasserkanal. Die Entwässerung des Plangebiets soll somit im qualifizierten Trennsystem erfolgen. Die Zuständigkeit für Mischwasserkanalisationen liegt bei der Bezirksregierung Köln. Die Einleitung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Köln, Abteilung Wasserwirtschaft. Die grundsätzliche Machbarkeit der Entwässerung der Verkehrsflächen und Stichstraße ist nachgewiesen, sofern die bestehende Kanalisation in der Schulstraße die zusätzlichen Mengen aufnehmen kann und die Bezirksregierung Köln der Einleitung zustimmt.	Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde zur Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation und zur weiteren Abstimmung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Entwässerungsplanung berücksichtigt.	
			2. Stellplätze Gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan sollen die Stellplätze teilweise verschoben werden, um Platz für das geplante Regenrückhaltebecken zu schaffen. Zusätzlich ist eine geringfügige Erweiterung der Stellplätze vorgesehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um eine geringfügige Erweiterung handelt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geänderten Festsetzungen zu Stellplätzen keine Bedenken bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.
			Stellungnahme Immissionsschutz: Zum Planvorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: Da erst im späteren Baugenehmigungsverfahren die aktuelle Gebäude- und Raumanordnung feststeht, ist in diesem Verfahren nachzuweisen, dass die Immissionssrichtwerte für Mischgebiete an den geplanten Wohnhäusern (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109) eingehalten werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann auch durch die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen zu den Betriebsseiten abgewandten Gebäudeseiten gewährleistet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zum Immissionsschutz berücksichtigen die vorgetragenen Hinweise. Da diese Festsetzungen nicht Gegenstand der 1. Änderung sind, ist eine erneute Behandlung im vorliegenden Änderungsverfahren nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
			Stellungnahme Bodenschutz: Hinweis Der Planungsbereich befindet sich in einem Bereich mit großflächigen Altablagerungen. Im	Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Fortsetzung: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren		Zusammenhang mit den Kriegszerstörungen des Zweiten Weltkriegs ist mit verfüllten Bombentrichtern und Trümmerschuttablagerungen zu rechnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ablagerungen Materialien mit umweltrelevanten Schadstoffen enthalten. Bei Eingriffen in den Boden im Zuge der Baumaßnahme ist verstärkt auf Auffälligkeiten (auffällige Art und Zusammensetzung des Aushubmaterials, auffällige Verfärbungen oder Gerüche des Aushubmaterials etc.) zu achten, die auf das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen hindeuten können. **Stellungnahme Abgrabungen**: Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen. **Stellungnahme Natur und Landschaft:** Hinsichtlich der 1. Änderung bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Betrachtet wurde hierbei vor allem die Änderung in Bezug auf die Ergänzung der Festsetzung einer Fläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Begrünungsmaßnahmen geeignet. Ich weise jedoch darauf hin, dass online keine Unterlagen zum rechtskräftigen Bebauungsplan VE-21 zu finden sind und diese auch nicht in den einschlägigen Portalen (o-sp) aufgeführt sind. Die Bereitstellung der aktuell rechtsgültigen Planung wäre für eine vollumfängliche Beurteilung der Änderungen meines Erachtens notwendig.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abgrabungsrechtlicher Sicht keine Betroffenheit besteht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Nautrschutzbehörde keine Bedenken bestehen.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
12	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Düren 52349 Düren	02.11.2026	seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen bezüglich der Änderung der Planung keine Bedenken. Durch die Änderung kommt es zu keiner Berührung landwirtschaftlicher Belange.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege 53115 Bonn	02.11.2026	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Vettweiß als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Dieser ist redaktionell anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde 53947 Nettersheim	02.11.2026	gegen die Änderung zum o. g. Bebauungsplan bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetrieb Wald und Holz NRW keine Bedenken bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.
15	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel 52146 Würselen	03.11.2026	das Plangebiet befindet sich nördlich der L 33, Abschnitt 6, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Ve-21 „Zum Bahndamm“ bestehen aus Sicht des	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen keine Bedenken bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentl. Belange	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel 52146 Würselen		Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel grundsätzlich keine Bedenken.		
16	e-regio GmbH & Co. KG 53881 Euskirchen	04.11.2026	**Stellungnahme e-regio GmbH (Netzgebiet e-regio – Gas):** Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. In der anliegenden Straße sind Fremdgasleitungen und Leitungen der e-regio vorhanden (siehe Planwerk). 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der e-regio GmbH (Netzgebiet e-regio – Gas) keine Bedenken bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.
17	IHK Aachen 52062 Aachen	04.11.2026	da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Einwände bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.

Stand: 05.11.2026 JC